Nr. 13 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 31/1982**
Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau
Sachgebiet 14: Zivile Verteidigung

Bonn, den 20. Dezember 1982
StB 27/82.93.12

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
— ohne Berlin —

Betr.: **Zivile Infrastruktur von militärischem Interesse; hier: Befahrbarkeit von Brücken MLC 100 Rad und MLC 50-50 Rad/Kette durch MLC 80 Kette**

Anlg.: MLC-Beschilderung für Brücken

Mit meinem Schreiben vom 14. 10. 1959 — StB 8 — Isvin — 3199 V 59 — hatte ich die Richtlinien für militärische Infrastrukturforderungen an Straßen (RIST) bekanntgegeben. Auf der Grundlage dieser Richtlinien wurden u. a. Brücken im überörtlichen Militärstraßennetz des Geschäftsbereichs der Bundesfernstraßen nach MLC 100 Rad und MLC 50-50 Rad/Kette bemessen. Auf Wunsch der Bundeswehr sollte geprüft werden, mit welcher Lastenklasse von Gleiskettenfahrzeugen in einspurigem Kolonnenverkehr derartig bemessene Brücken noch befahren werden können. Vergleichsrechnungen haben ergeben, daß für MLC 100 Rad und MLC 50-50 Rad/Kette bemessene Brücken die Befahrbarkeit durch Kettenfahrzeuge der MLC 80 in einspurigem Kolonnenverkehr zugelassen werden kann.

Für Brücken im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen bitte ich, nach Aufforderung durch die Wehrbereichsverwaltung die Beschilderung zu ändern (s. beigefügte Anlage). Soweit keine Forderung ergeht, ist die Beschilderung erst im Zusammenhang mit einer ohnehin erforderlichen Erneuerung der Schilder zu ändern. Die Kosten für die Änderung der Beschilderung übernimmt die Bundeswehr (siehe auch Mustervereinbarung für die militärische Einstufung von Straßenbrücken und für die militärische Beschilderung von Straßen und Brücken — mein Schreiben vom 6. August 1960 — StB 8 — Isvin — 4127 V 60 veröffentlicht im Verkehrsblatt 1960, Seite 377).

Die Änderung der Beschilderung ist grundsätzlich Voraussetzung für das Befahren von Brücken mit Gleiskettenfahrzeugen in einspurigem Kolonnenverkehr bis MLC 80.

Ich rege an, in gleicher Weise bei den übrigen in Ihrem Geschäftsbereich befindlichen Brücken zu verfahren sowie den Kommunen dieses Verfahren zu empfehlen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Stoll

Anlage

Einheitliche Beschilderung für

MLC 100 Rad und MLC 50-50 Rad/Kette bemessene Brücken, die für MLC 80 Kette in einspurigem Verkehr zugelassen sind

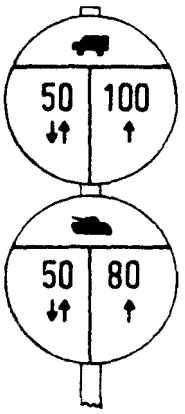

(VkBl 1983 S. 13)